

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nr. 37

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

X.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 8. Dezember 1894.

Wochenpruch: Der Weg der Ordnung, ging er auch durch Krümmen, er ist
kein Umweg.

Schweiz. Gewerbeverein.

Konferenz

Freitag den 12. Oktober 1894,
vormittags 10 1/2 Uhr
im Börsegebäude in Zürich,
veranstaltet v. einer Subkommission
des Centralvorstandes des
Schweizerischen Gewerbevereins
zur Besprechung der Frage:

„Was kann der Schweizerische Gewerbeverein
anstreben behufs ausgedehnterer Benüt-
zung von schweizerischen Rohstoffen und
Halbfabrikaten, sowie Motoren und Werk-
zeugmaschinen, welche für das Kleinge-
werbe sich eignen?“

Der Centralvorstand hatte in seiner Sitzung vom 8. Sept.
nachfolgende Thesen aufgestellt:

1. Viele einheimische Rohstoffe und Halbfabrikate werden
noch zu wenig ausgenützt. Die Ausstellungen, bezw. Industrie-
und Gewerbemuseen sind am besten geeignet, für die aus-
gedehntere Verwendung dieser Produkte zu wirken.

Der Schweizerische Gewerbeverein wird derartige Be-
strebungen jederzeit nach Kräften unterstützen, eventuell in
Verbindung mit andern Interessenverbindungen die Errichtung
solcher Auskunftsstellen, wo möglich im Anschluß an be-
stehende Institutionen, anstreben, denen die Aufgabe zukäme,
die für Industrie und Gewerbe notwendigen Rohstoffe und

Halbfabrikate aufzufinden und dem allgemeinen Verkehr zu-
gänglicher zu machen.

Ebenso wird er auch künftig die Bestrebungen der Hand-
werker zum gemeinsamen Bezug von Rohstoffen und
Halbfabrikaten zu fördern suchen und über anderweitig ge-
machte erfolgreiche Versuche Auskunft erteilen.

2. Die Beschaffung billiger und zweckmäßiger Betriebs-
einrichtungen ist zur Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit des
Kleingewerbes mit der Großindustrie anzustreben. Die Ge-
werbetreibenden bedürfen einer Stelle, wo ihnen über die in
jedem einzelnen Falle geeignetste Betriebskraft oder Werk-
zeugmaschine sachkundige, unparteiische und billige Auskunft
erteilt wird und wo sie womöglich auch die betreffenden
Maschinen in Betrieb sehen können.

Der Schweizerische Gewerbeverein macht sich zur Aufgabe,
solche technische Auskunftsstellen zu errichten oder zu erweitern,
sei es im Anschluß an bestehende Gewerbemuseen und Fach-
schulen oder durch Zuzug von Sachverständigen, die hierfür
gegen entsprechende Vergütung in Pflicht genommen werden.
Denselben würde auch die Aufgabe zufallen, durch allgemein
verständliche Wandervorträge im Kleingewerbebestande die Kennt-
nisse der geeignetsten Betriebskräfte zu erweitern und zur
ausgedehnteren Verwendung derselben aufzumuntern. Außer-
dem kann eine Liste von Werkstätten angelegt werden, in
welchen jederzeit die als geeignet befundenen Betriebsmaschinen
besichtigt werden können.

Der leitende Ausschuß ist beauftragt, in Verbindung mit
den Direktionen der Gewerbemuseen, technischen Anstalten
und andern Sachverständigen die Organisation einer oder

mehrere Auskunftsstellen für technische Fragen in Beratung zu ziehen.

3. Der Schweiz. Gewerbeverein gewährt denjenigen Sektionen, welche durch gemeinsame Thätigkeit in der Nachbarmachung von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Motoren für das Kleingewerbe erfolgreich wirken, einen Beitrag an die bezüglichen Kosten bis auf den Gesamtbetrag von Fr. 1000 per Jahr.

4. Das Sekretariat wird beauftragt, ein Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“ beförderlich auszuarbeiten, welches als allgemein orientierender illustrierter Wegweiser für Motoren-betrieb und Werkzeugmaschinen dienen soll.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariats vom 1. Dez. 1894).

In der am 30. Nov. in Zürich stattgefundenen fast vollständig besuchten Sitzung des Centralvorstandes, an welcher vom eidgen. Industrie-Departement auch Herr Dr. Kaufmann teilnahm, wurden vorerst einige ordentliche Geschäfte, wie Budget u. s. w. erledigt.

Auf Grund der früheren Beschlüsse des Centralvorstandes betreffend Förderung der Berufslehre beim Meister wurde für diejenigen Handwerksmeister, welche zur Durchführung einer wohlregulierten Berufslehre einen Zuschuß beanspruchen, das Pflichtenheft aufgestellt und die sofortige Ausschreibung zur Bewerbung um solche Zuschüsse beschlossen.

Im fernern wurden die Anträge angenommen betreffend die Organisation des Arbeitsnachweises für junge Handwerker, die eine Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben und sich bei einem tüchtigen Meister weiter auszubilden wünschen. Dieser Arbeitsnachweis wird vom Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltlich besorgt.

In Ausführung der Beschlüsse letzter Delegierten-Versammlung wird das Referat des Hrn. Redaktor Meili über den Befähigungsnachweis im Handwerk (als X. Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“) den Sektionen zur Diskussion unterbreitet.

Nach längerem Unterbruch soll auf vielseitig geäußerten Wunsch wieder eine Ausgabe der gewerblichen Fachberichte, und zwar für die letzten fünf Jahre 1890—94 vorbereitet werden. Das bezügliche Fragen-schema wurde genehmigt.

Das Organisationskomitee für die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in Genf 1896, in welchem auch das eidg. Industrie-departement sich vertreten lassen wird, wurde mit dem Recht der Selbstergänzung wie folgt bestellt: H. Boos-Fegher in Zürich, Dr. Merk in Frauenfeld, Direktor Genoud in Freiburg, Munizipalrat Le Comte in Genf und Sekretär Krebs in Zürich.

Nach Kenntnissnahme der Verhandlungen einer Konferenz, welche am 12. Oktober mit Abgeordneten der schweizerischen Gewerbmuseen und höhern Fachschulen stattgefunden hatte zur Besprechung der Frage betreffend ausgedehntere Anwendung von Motoren und Werkzeugmaschinen für das Kleingewerbe wurde beschlossen, die aus diesen Verhandlungen sich ergebenden Schlußnahmen den Sektionen zur Begutachtung vorzulegen. Diese Schlußnahmen lauten im Wesentlichen wie folgt:

1. Die bestehenden Gewerbmuseen sind zu ersuchen, soweit dies nicht bereits geschieht, den Bedürfnissen der gewerblichen Praxis thunlichst Rechnung zu tragen durch

- a) Anlage von öffentlichen Sammlungen der bewährtesten Motoren und Werkzeugmaschinen für das Kleingewerbe;
- b) zeitweise Veranstaltung von Spezial- oder Wanderausstellungen;
- c) Anstellung oder Zuziehung von praktisch erfahrenen Technikern, welche den Gewerbetreibenden zur An-

schaffung der im Einzelfalle geeignetsten Motoren und Werkzeugmaschinen mit Rat und Auskunft an die Hand gehen oder über technische Fragen Wandervorträge abhalten können;

d) Bevorzugung praktisch verwendbarer Musterleistungen bei Neuanschaffungen;

e) Bessere Nachbarmachung der bestehenden Sammlungen und Bibliotheken für Gewerbetreibende und gewerbliche Fortbildungsschulen, namentlich auf dem Lande;

f) Veranstaltung von Fachkursen zur Ausbildung von Meistern und Arbeitern in speziellen Kenntnissen und Fertigkeiten ihres Berufes.

Den Gewerbmuseen wäre ferner anzurathen, das territoriale Gebiet ihrer Wirksamkeit nicht zu begrenzen, sondern thunlichst auszudehnen und zur leichtern gütlichen Erfüllung ihrer Aufgaben eine ständige engere Fühlung unter sich zu suchen.

2. Den kantonalen und lokalen Gewerbevereinen wird anempfohlen:

a) Mit den bestehenden Gewerbe-Museen engere Fühlung zu suchen und dieselben bei der Anlage von technischen Sammlungen, bei der Errichtung von Auskunftsstellen über technische Fragen und bei Abhaltung von Wandervorträgen und Wanderausstellungen so viel als möglich zu unterstützen;

b) die Frage zu prüfen, wie ihren Mitgliedern die Beschaffung und richtige Auswahl von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Motoren und Werkzeugmaschinen möglichst erleichtert werden könnte, sei es durch genossenschaftliche Vereinigung oder mit Hilfe öffentlicher oder gemeinnütziger Institute.

3. Die gewerblichen Berufsvereine sind auf den Wert und Nutzen von Fachkursen zur Ausbildung von Meistern und Arbeitern in speziellen Kenntnissen und Fertigkeiten ihres Berufes aufmerksam zu machen und einzuladen, solche Fachkurse zu organisieren, wo thunlich unter Inanspruchnahme der bestehenden Gewerbmuseen und Fachschulen.

Die vorliegenden Fragen sind als Diskussionssthema für die nächste Delegiertenversammlung des Schweizer Gewerbevereins in Aussicht zu nehmen.

Verbandswesen.

Im Gewerbeverein Zürich referierte Otto Carpentier über die Gründung einer Stipendienkasse zur Förderung von Talenten. Leider seien sehr viele begabte junge Männer, die sich infolge ökonomischer Verhältnisse nicht ausbilden können, wie es ihre Talente erfordern. Diesem Uebelstande sollte abgeholfen werden und es hat die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Zürich hierin bereits den Anfang gemacht, indem sie sich mit dem Gewerbeverein und dem Gewerbeschulverein in Verbindung setzte und ein bezügliches Statut ausarbeitete. Dieses Statut wurde vorgelesen und fand allgemeine Anerkennung. Der Referent teilte mit, daß der Gewerbeschulverein bereits 500 Fr. als Beitrag in Aussicht gestellt habe und er beantragte der Versammlung, 100 Fr. als jährlichen Beitrag zu bestimmen. Der Antrag wurde angenommen. Zur Folge einer Zuschrift wurde beschlossen, die Lehrlingsprüfungen von 1895 in Gemeinschaft mit dem Centralverband vorzunehmen.

Ueber den „Befähigungsnachweis im Handwerk“ referierte Gewerbesekretär Krebs. Diese Frage ist allerdings noch nicht spruchreif und es werden noch mehrere bezügliche Vorträge stattfinden. Die Frage wurde dem Gewerbeverein Zürich vom Schweiz. Gewerbeverein zur näheren Prüfung aufgelegt. Der Referent kam zu dem Schlusse, daß diese Forderung nie bewilligt und auch nicht gebilligt würde. Sie ist praktisch nicht durchführbar und auch nicht im Interesse des Kleinhand-